



**Sportfischergemeinschaft 1963**

**Wuppertal e.V.**

# **Beitragsordnung**

**- Stand Januar 2024 -**

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und die Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge

Klasse	Beitrags- Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Kinder 10 bis 14 Jahren (rosa Fischereischein)	€ 75,--
02	Jugendliche 14 bis 18 Jahren (blauer Fischereischein)	€ 100,--
03	Erwachsene über 18 Jahren	€ 200,--
04	Schüler, Azubis, FSJ, FÖJ, Studenten (18 bis 21 Jahren)	€ 100,--
05	Passive Mitglieder	€ 100,--
06	Ehrenmitglieder	frei

1. Für Neumitglieder verringert sich der Jahresbeitrag Anteilig um  $\frac{1}{4}$  in jedem folgenden Quartal.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 04 müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 04.
4. Eine Höherstufung der Beiträge, nach Erreichen der Altersgrenze für die Beitragsklassen 01, 02 und 04, kann im darauffolgenden Geschäftsjahr erfolgen.
5. Eine Überleitung im laufenden Geschäftsjahr von Beitragsklasse 05 in eine andere Beitragsklasse kann nur Rückwirkend zum 01.01. erfolgen.
6. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für den Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V., den Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V., den Deutschen Angelfischer Verband e.V. und für den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., sowie die Sportversicherung des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW), und die GEMA in Höhe der vom LBS NRW festgelegten Sätze.
7. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Einzugsermächtigung zum 04. Januar des Kalenderjahres vom Girokonto abgebucht werden.
8. Der Jahresbeitrag muss bis spätestens zum 05. Januar des Kalenderjahres bezahlt worden sein.
9. Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag nicht bis zum 01.03. des Kalenderjahres bezahlt hat, ist nach zweimaliger, erfolgloser Abmahnung ohne weitere Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen.

## § 4 Gebühren

### 1. Aufnahmegebühr

Klasse	Mitgliedsform	Aufnahmebeitragshöhe
01	Kinder 10 bis 14 Jahren (rosa Fischereischein)	€ 75,--
02	Jugendliche 14 bis 18 Jahren (blauer Fischereischein)	€ 100,--
03	Erwachsene über 18 Jahren	€ 200,--
04	Schüler, Azubis, FSJ, FÖJ, Studenten (18 bis 21 Jahren)	€ 100,--
05	Passive Mitglieder	€ 100,--

2. Arbeitsdienst: Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich mindestens zehn Stunden unentgeltlich Arbeitszeit für den Verein zu leisten. Für nicht geleisteten Arbeitsdienst ist ein von der Mitgliederversammlung festgesetztes Ersatzgeld in Höhe von 30 € für jede nicht geleistete Stunde zu zahlen.

2.1 Wer auf Grund von nachweislichen gesundheitlichen Einschränkungen nicht am regulären Arbeitsdienst teilnehmen kann, ist berechtigt, beim Vorstand eine Befreiung vom Regelarbeitsdienst zu beantragen bzw. um gleichwertige, aber leichtere Ersatzarbeiten zu bitten, welche den Grad der Beeinträchtigungen berücksichtigen. Der Vorstand wird über jeden Antrag/Fall einzeln entscheiden.

2.2 Ab dem 71. Geburtstag eines Vereinsmitglieds ist dieses für das gesamte Kalenderjahr von jeglichen Arbeitsdienstverpflichtungen befreit und muss ab diesem Zeitpunkt keinen Arbeitsdienst mehr leisten. Während dieses Zeitraums kann das Mitglied seine Mitgliedschaft im Verein in vollem Umfang genießen, ohne weitere Arbeitsdienste erfüllen zu müssen.

2.3 Wer aus dem Vorstand ausscheidet, ist verpflichtet, für den verbleibenden Teil des Jahres Arbeitsstunden anteilig nach den verbleibenden Monaten zu leisten. Die genaue Anzahl der Stunden wird von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern festgelegt, die in Absprache entscheiden können, ob die Arbeitsstunden gekürzt oder erhöht werden sollen, solange die Erhöhung nicht die festgelegte Höchstgrenze überschreitet.

2.4 Ehrenmitglieder und Passivmitglieder sind von Arbeitsdienst im vollen Umfang befreit.

2.5 Bei unvorhersehbaren Umwelt- und Naturkatastrophen, die direkt oder indirekt das Vereinsgewässer betreffen, kann Vorstand den Notstand ausrufen. Das bedeutet für die Mitglieder im Rahmen dieser Ausnahmesituation, Sonderarbeitsdienststunden zu leisten, die nicht auf die Pflichtstunden angerechnet werden.

3. Bei einer Überleitung von Mitgliedern der Beitragsklasse 05 in Beitragsklasse 03 ist der Ausgleich der Aufnahmegebühr zu errichten.

4. Die Beitrags-, und Gebührenerhebung erfolgt mittels Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 € pro Mahnung erhoben.

## § 5 Vereinskonto

**Empfänger:** SFG 1963 Wuppertal e.V.  
**Bank:** Stadtparkasse Wuppertal  
**IBAN:** DE60 3305 0000 0000 3966 06  
**BIC:** WUPSDE33XX

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 6 Vereinsaustritt, Vereinsausschluss**

1. Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben bis zum 30.09. des Jahres zum jeweiligen Jahresende möglich.
2. Austritt und Ausschluss aus dem Verein lassen die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr, in welchem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.05.2023.

## **Wuppertal, 01.01.2024**

Unterschriften des geschäftsführenden Vorstands:

Peter Termin

Peter Schramm

Marc Kaltenborn-Bodschwinna

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer

